

Motion Daniela Lutz-Beck (GFL): Die Einwohnerkontrolle Bern klärt die Konfessionszugehörigkeit ihrer minderjährigen Bürger, bevor sie die Daten an andere offizielle Stellen weitergibt

Heute werden die Angaben zur Konfession von Jugendlichen, die Steuererklärungspflichtig werden, automatisch d.h. ohne Rückfrage bei den Jugendlichen von der Einwohnerkontrolle aufgrund von Angaben der Eltern oder aufgrund der Konfession der Eltern an die Steuerbehörden oder beim Wechsel in eine andere Wohngemeinde weitergeleitet. Sind Menschen, und dies gilt auch für minderjährige Kinder, keiner Kirche beigetreten, so ist es unzulässig ihnen einen Glauben zuzuweisen, auch wenn beide Eltern oder auch nur ein Elternteil einer Glaubensgemeinschaft angehören. Die Behörden sind aufgefordert, persönliche Daten wie die Konfession vor dem Weiterleiten, insbesondere auch von minderjährigen oder in anderer Form abhängigen Personen und in der Stadt Bern wohnhaften Bürgern, abzuklären. Dies betrifft insbesondere die Weiterleitung an offizielle Stellen wie den Steuerbehörden oder anderen Ämtern.

Die Motion fordert vom Gemeinderat eine Lösung, wie die Angaben zur Konfession von Jugendlichen ohne grossen Aufwand an die entsprechende Behörde gelangen können. Die erste an Jugendliche versandte Steuererklärung darf nicht mehr automatisch Angaben zur Konfession enthalten. Die Einwohnerkontrolle wird aufgefordert die Konfessionszugehörigkeit vor der Weitergabe vorher auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Das Recht auf freie Wahl der Religionszugehörigkeit ist hierbei zu respektieren.

Die Kirchen haben auch in Zukunft nicht das Recht, Jugendliche aufgrund der Religionszugehörigkeit eines oder beider Elternteile automatisch einer Religion zuzuweisen. Auch in den christlichen Religionen legt die Kleinkind-Taufe nicht die Religionszugehörigkeit fest, sondern muss z.B. durch weitere Riten wie die Firmung oder Konfirmation bestätigt werden. Die Mutation durch die Jugendlichen oder durch die Eltern bei der Einreichung der ersten Steuererklärung ist sehr kompliziert. Die Beweislast *nicht* einer Konfession anzugehören oder einer anderen Konfession anzugehören als die der Eltern, liegt heute bei den Jugendlichen selber. sie müssen z.B. bei der Kirche des einen Elternteils, der Mitglied z.B. der röm. kath. Kirche ist, eine Bescheinigung einholen, die beweist, dass sie *nicht* Mitglied dieser Kirche sind. Dies ist mit der Glaubensfreiheit im Grundgesetz¹ nicht vereinbar.

Die Stadt wird aufgefordert, unverzüglich auf die willkürliche Zuteilung von Minderjährigen zu einer Glaubensgemeinschaft, zu verzichten.

¹ Landesrecht Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Bern, 25. April 2013

Erstunterzeichnende: Daniela Lutz-Beck

Mitunterzeichnende: Peter Bernasconi, Michael Köpfli, Sandra Ryser, Kurt Hirsbrunner, Daniel Klauser, Susanne Elsener, Manuel Widmer, Matthias Stürmer, Claude Grosjean, Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Christa Ammann, Stéphanie Penher, Leena Schmitter, Lea Bill, Sabine Baumgartner, Christine Michel, Regula Tschanz, Esther Oester, Franziska Grossenbacher, Lukas Gutzwiller, Prisca Lanfranchi, Judith Renner-Bach, Philip Kohli, Martin Schneider, Simon Glauser, Ueli Jaisli, Karin Hess-Meyer, Erich Hess, Tania Espinoza